Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

№ 131. Mittwoch den 11. Mai. 1870.

Bitte an das geehrte Publicum.

Angesichts der immer steigenden Auflage des Tageblattes und bei dem fast täglich mehr anwachsenden Zufluß von Inseraten, n Aufnahme in der Regel für die am nächstfolgenden Morgen auszugebende Nummer begehrt wird, können wir nicht umhin, inserirenden Publicum eine dringende Bitte zu wohlwollender Berücksichtigung zu empfehlen. Diese Bitte lautet kurz dahin:

n wolle der Expedition d. Bl. alle Inserate so frühzeitig wie möglich zukommen lassen

die Aufgabe derselben nicht, wie leider so häufig geschieht, auf die letzte Stunde verschieben. Namentlich ersuchen wir dringend **umfänglicheren** Inserate, deren Herstellung längere Zeit erfordert, wenn irgend möglich schon **bis Mittag** abzugeben, da sonst den Abdruck in der **nächsten** Nummer **nicht verbürgen** können.

Zugleich wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die tägliche Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten serate in den **Wochentagen**

unbedingt nur bis 3 Uhr Nachmittags

olgen kann; später eingehende Inserate müssen für die zweitfolgende Nummer zurückgelegt werden. Für die **Sonntage** bleibt bei den bekannten Bestimmungen.

Die Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung,

die Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit — in Liquidation — zu Nürnberg betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern beabsichtigt, die der **Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit,** her zu Ludwigshafen, **jetzt zu Nürnberg,** in Liquidation, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Sachsen zurückzuziehen.

Wer etwa gegen die genannte Feuerversicherungsgesellschaft noch Entschädigungsansprüche zu erheben hat, wird in Gemäßheit 30 der zum VI. Abschnitte des Brandversicherungsgesetzes gehörigen Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 aufgefordert, selben binnen sechs Wochen und längstens bis zum **15. Mai dieses Jahres** bei der Königlichen Brandversicherungs-ommission anzumelden, indem außerdem im Verwaltungswege auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Dresden, am 17. Februar 1870.

Königliche Brandversicherungs-Commission.
Schmidt. Rudolph.

Bekanntmachung.

In Hinweis auf die **eingetretene Heranziehung der flottirenden Bevölkerung zu den Gemeindeanlagen** erden die hiesigen Principale, Meister und sonstigen Arbeitgeber hierdurch aufgefordert, die ihnen **demnächst zugehenden ntimationen sofort an ihre Gehülfen abgeben, und solche zur baldigen Abführung der Communal-nlage auf den gef. 1. Termin d. Js. anhalten zu wollen.**

Außerdem haben die betreffenden Principale ꝛc. bei etwaigem Wechsel ihres Personals seit Aufstellung der diesjährigen Orts-Steuer-Kataster die vorgegangenen Veränderungen **von allen mit mindestens 1 ₰ Personalsteuer und darüber bei-ezogenen Gehülfen ꝛc. binnen 8 Tagen und bei einer Ordnungsstrafe von 1 ₰ bis 5 ₰,** welche bei Ver-äumung des Termins ohne Nachsicht beigetrieben wird, bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier (Rathhaus 2. Etage) **schriftlich nzuzeigen und die Intimationen von entlassenen Gehülfen zurückzugeben, wobei unfrankirte Zusen-ungen durch die Post nicht respectirt werden.**

Die Anzeigen über Personal-Veränderungen müssen enthalten:

a. bei Zugang von Personal: den vollständigen Namen, die Stellung (nach Befinden, in wessen Stelle der Angetretene eingerückt ist), die Wohnung und den Tag des Antritts,
b. bei dem Abgang von Personal: den vollständigen Namen, die Stellung, den Tag des Abgangs und, wenn möglich, jetzigen Aufenthalt.

Formulare zu diesen Veränderungs-Angaben werden auf Verlangen bei genannter Hebestelle verabreicht.

Leipzig, den 26. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. März d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an Lars ₰ von der Steuereinheit **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 28. April 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleußen-Canon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Ostern 1870** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 7. Mai 1870.

Des Raths Finanz-Deputation.

SLUB
Wir führen Wissen.